

## **Informationen über die Vereinbarung über Ausnahmeregelungen hinsichtlich des Verbringens von Equiden in Grenznähe zwischen Frankreich und Deutschland**

Frankreich und Deutschland haben eine Vereinbarung über erleichterte Voraussetzungen hinsichtlich des Verbringens von Equiden zwischen bestimmten, grenznahen Gebieten Frankreichs und Deutschlands getroffen. Die Vereinbarung gilt für Equiden, die gewöhnlich in Betrieben gehalten werden, die sich geografisch innerhalb der folgenden grenznahen Gebiete befinden, und die zwischen diesen Gebieten verbracht werden sollen:

1. Deutschland: Rheinland-Pfalz,  
Saarland und  
in Baden-Württemberg die Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg.
2. Frankreich: Départements de la Moselle, du Haut-Rhin et du Bas-Rhin

### **Ausnahmeregelung für die Tiergesundheitsbescheinigung**

Die in Artikel 143 (1), Artikel 148 und Artikel 152 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 festgelegten Anforderungen an die Veterinärbescheinigung (TRACES-Meldung) gelten nicht für das Verbringen von Equiden zwischen den oben genannten Gebieten.

Eine Ausnahmeregelung kann für eine Verbringung gewährt werden, die ausschließlich der Teilnahme an einer der folgenden Arten von Veranstaltungen dient.

- (a) Freizeitweck;
- (b) Ausstellungen sowie sportliche, kulturelle und ähnliche Veranstaltungen (einschließlich Training für solche Veranstaltungen);
- (c) Weidehaltung;
- (d) Arbeitszweck.

Eine Ausnahmeregelung kann außerdem für die Rückführung der unter die oben genannte Ausnahmeregelung fallende Equiden innerhalb der folgenden Zeiträume gewährt werden:

- (a) Freizeitweck – innerhalb von 10 Tagen nach der Versendung;
- (b) Ausstellungen sowie sportliche, kulturelle und ähnliche Veranstaltungen (einschließlich Training für solche Veranstaltungen) – innerhalb von 5 Tagen vor und 5 Tagen nach der Veranstaltung;
- (c) Weidehaltung – innerhalb von 30 Tagen nach der Versendung;
- (d) Arbeitszweck – innerhalb von 10 Tagen nach der Versendung.

Die Equiden sind auf direktem Weg zur Veranstaltung/der Weidefläche zu verbringen. Nach der Veranstaltung sind die Equiden direkt zurück zum Herkunftsbetrieb zu verbringen

### **Voraussetzungen für die Anwendung der Vereinbarung**

Bevor die Equiden im Rahmen des Geltungsbereichs dieser Vereinbarung verbracht werden können, müssen Unternehmer sicherstellen, dass diese Equiden:

- in Übereinstimmung mit der europäischen Gesetzgebung von einem Equidenpass begleitet werden;
- mittels injiziertem Transponder gekennzeichnet sind, deren Strichcode im Equidenpass enthalten ist, oder auf eine andere Art gekennzeichnet sind, die vom Partnerland amtlich zugelassen wurde und explizit an den Equidenpass gebunden ist;
- in der zentralen Datenbank des Vertragslandes registriert sind, in dem sie normalerweise gehalten werden;
- eine vom Unternehmer der Verbringung am Herkunftsort unterzeichnete Eigenerklärung beigelegt wird.

Die Equiden müssen im Herkunftsbetrieb gehalten werden und dürfen dort 15 Tage vor der Verbringung sowie nach Verlassen dieses Betriebs keinen Kontakt zu anderen Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus oder Equiden, die tierseuchenrechtlichen Maßnahmen unterliegen, gehabt haben. Vor der Verbringung in den Bestimmungsmittgliedstaat dürfen die betreffenden Equiden in einem dafür zugelassenen Betrieb, abgesehen von der vorgesehenen Veranstaltung, keinem Auftrieb unterzogen worden sein.

### **Tiergesundheit und Rückverfolgbarkeit**

1. Den Equiden muss ihr Equidenpass beigelegt sein.
2. Den Equiden muss eine vom für die Verbringung verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Eigenerklärung beigelegt sein, die bestimmte Informationen zum Tier, Herkunftsbetrieb und Transport enthält.
3. Die Eigenerklärung ist vom für die Verbringung verantwortlichen Unternehmer der Equiden am Tag der Verbringung auszustellen.

### **Transport**

Die Equiden sind direkt zur Veranstaltung/Weidefläche zu verbringen. Nach der Veranstaltung sind die Equiden direkt zurück zum Herkunftsbetrieb zu verbringen.

Die Transportmittel müssen in Übereinstimmung mit den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 2020/688 gereinigt und desinfiziert werden.